

Die Anlage KAP ist für die Erklärung Ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgesehen.

Soweit die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

Wann ist die Anlage KAP auszufüllen?

Füllen Sie die Anlage KAP bitte **stets** aus, wenn

- Ihre gesamten Einnahmen aus Kapitalvermögen 1 421 €, bei Zusammenveranlagung 2 842 € überschreiten; hierzu zählen alle steuerpflichtigen und nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren steuerfreien Einnahmen unabhängig davon, ob und inwieweit sich ein erteilter Freistellungsauftrag ausgewirkt hat,
- einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag), einbehaltener Solidaritätszuschlag oder Körperschaftsteuer anzurechnen oder zu erstatten sind,
- anzurechnende ausländische Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) einbehalten wurde oder
- Ihnen Körperschaftsteuer wegen des erteilten Freistellungsauftrags vergütet worden ist.

Wie wird die Anlage KAP ausgefüllt?

Die Anlage KAP ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Erträge, die Sie und ggf. Ihr Ehegatte als **alleiniger Gläubiger** erzielen (Zeilen 1 bis 37):
Ihre **inländischen** Kapitalerträge erklären Sie bitte getrennt nach
 - Zinsen und anderen Erträgen, ohne Dividenden (Zeilen 3 bis 15);
 - Dividenden und ähnlichen Erträgen, für die ausweislich der Ihnen vorliegenden Steuerbescheinigung noch das Anrechnungsverfahren gilt (Zeilen 17 bis 19);
 - Dividenden und ähnlichen Erträgen, für die ausweislich der Ihnen vorliegenden Steuerbescheinigung das sog. Halbeinkünfteverfahren gilt (Zeilen 21 bis 25).
 Ihre **ausländischen** Kapitalerträge erklären Sie in den Zeilen 33 bis 37.
2. Erträge aus **Beteiligungen**, die gesondert und einheitlich festgestellt werden (Zeilen 38 bis 47).
3. **Anzurechnende Steuern aus Beteiligungen und anderen Einkunftsarten, anzurechnende ausländische Quellensteuern nach der ZIV sowie anzurechnende Solidaritätszuschläge** (Zeilen 48 bis 52).
4. **Werbungskosten** (Zeilen 53 bis 61).

Beträge in ausländischer Währung rechnen Sie bitte nach dem maßgeblichen Kurs zum Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses um; geben Sie Kurs und Zeitpunkt auf einem besonderen Blatt an.

Wie werden Einnahmen / Werbungskosten erklärt?

(Spalten 2 und 3)

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind stets vollständig und in voller Höhe anzugeben. Dies gilt selbst dann, wenn Sie die Anlage KAP nur zur Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen abgeben. Tragen Sie Ihre Einnahmen aus Kapitalvermögen in die Spalten 2 und 3 in voller Höhe ein, **ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Steuerabzug** (Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag) **unterlegen haben, durch Freistellungsauftrag vom Steuerabzug befreit worden sind oder dem sog. Halbeinkünfteverfahren unterliegen.**

Einzelheiten zur Behandlung der Einnahmen und Werbungskosten aus den verschiedenen Einnahmequellen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen.

Welche Beträge sind in Spalte 4 einzutragen?

Tragen Sie in Spalte 4 bitte nicht das von Ihnen im Freistellungsauftrag angegebene Höchstvolumen ein, sondern die Höhe der in den Spalten 2 und 3 enthaltenen Einnahmen, von denen tatsächlich keine Kapitalertragsteuer (kein Zinsabschlag) einbehalten worden ist.

Wo können anzurechnende Steuern geltend gemacht werden?

Die von den Erträgen der Zeilen 4 bis 34 **einbehaltene Kapitalertragsteuer** geben Sie bitte in Spalte 5 an; für die einbehaltene Körperschaftsteuer sowie den **einbehaltenen Zinsabschlag** ist Spalte 6 vorgesehen.

Entsprechende Anrechnungsbeträge, die zu Einnahmen aus anderen Einkunftsarten gehören (z. B. zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung) sowie gesondert und einheitlich festgestellte anzurechnende Steuern aus Beteiligungen erklären Sie bitte in Zeile 49.

Die anzurechnenden **Solidaritätszuschläge** zur Kapitalertragsteuer und zum Zinsabschlag tragen Sie bitte in einer Summe in Zeile 52 ein.

Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen im Original nach.

Veräußerungsgewinne

Bitte beachten Sie:

Von einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen zu unterscheiden sind Erträge mit rein spekulativem Charakter (Veräußerungsgewinne), bei denen sowohl der Ertrag an sich als auch die Höhe des Ertrags (und die Rück-

zahlung des Kapitals) von vornherein ungewiss waren. Diese Erträge sind in der **Anlage SO** anzugeben, wenn der Zeitraum zwischen Kauf und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr betragen hat.

Erträge aus Guthaben und Einlagen

Zeile 4

Zu den **Zinsen und anderen Erträgen (ohne Dividenden) aus Guthaben und Einlagen gehören** insbesondere Zinsen aus Sparsbüchern, Sparverträgen, Termingeldkonten, Tagesgeldkonten und Fremdwährungskonten (soweit der Schuldner seinen Sitz im Inland hat).

Erträge aus Bausparguthaben

Zeile 5

Zinsen aus Bausparguthaben, die der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung wegen des engen Zusammenhangs mit Erwerb, Umbau usw. eines Hauses oder einer Wohnung zuzuordnen sind, tragen Sie bitte nicht hier, sondern in Zeile 11 der Anlage V ein.

Erträge aus verzinslichen Wertpapieren

Zeilen 6 und 7

Zu den verzinslichen Wertpapieren gehören z. B. festverzinsliche Anleihen, Bundesschatzbriefe Typ „A“, Finanzierungsschätze des Bundes, Pfandbriefe, Sparbriefe, Schuldverschreibungen, Währungsanleihen (soweit sie nicht zu den ausländischen Einkünften gehören). Zinsen aus der **Einlösung der Zinsscheine** solcher Wertpapiere tragen Sie bitte in Zeile 6 ein.

Bei der Veräußerung eines festverzinslichen Wertpapiers eingemommene und gesondert in Rechnung gestellte **Stückzinsen** sind ebenfalls Einnahmen; beim Erwerb gezahlte Stückzinsen sind negative Einnahmen. Hat das Kreditinstitut in der Abrechnung die positiven Einnahmen (z. B. Zinsen, vereinnahmte Stückzinsen) bereits mit negativen Einnahmen (z. B. gezahlte Stückzinsen) verrechnet, brauchen Sie nur den Unterschiedsbetrag einzutragen.

Zu den steuerpflichtigen Einnahmen gehören auch Erträge aus Forderungen (Wertpapieren), bei denen der Kapitalertrag neben möglicherweise während der Laufzeit zufließenden Zinsen erst bei Einlösung oder Veräußerung der Forderung / des Wertpapiers entsteht. Zu den Erträgen aus verzinslichen Wertpapieren gehören daher z. B. auch **Einnahmen aus der Veräußerung oder Abtretung von**

1. abgezinsten oder aufgezinnten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen (insbesondere **Zero-Bonds** – Nullkupon-Anleihen –, **unverzinsliche Schatzanweisungen** – sog. U-Schätze –, **Finanzierungsschätze, Bundesschatzbriefe Typ „B“, auf- oder abgezinsten Sparbriefe**, niedrig verzinsliche Wertpapiere, die mit einem sog. Emissionsdisagio oder -diskont aus gegeben werden) durch den ersten und jeden weiteren Erwerber.
2. Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen mit Zinsscheinen oder Zinsforderungen,
 - a) wenn Stückzinsen nicht besonders in Rechnung gestellt werden;
 - b) bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt; hierzu zählen insbesondere sog. **Indexanleihen** (Rück- oder Zinszahlungen hängen von einem Index ab) sowie Hochzins- und Umtauschanleihen;
 - c) bei denen Kapitalerträge in unterschiedlicher Höhe (z. B. **Gleitzins-Anleihen**) oder für unterschiedlich lange Zeiträume (z. B. **Kombizins-Anleihen**) gezahlt werden.

Den Ertrag aus der Veräußerung oder Abtretung stellt grundsätzlich die sog. **besitzzeitanteilige Emissionsrendite** dar. Als Emissionsrendite bezeichnet man die Rendite, die Ihnen bei Ausgabe des Wertpapiers für den Zeitpunkt der Einlösung des Wertpapiers von vornherein versprochen wurde. Davon abzuziehen sind die Ihnen bereits zugeflossenen und von Ihnen zu versteuernden Zinsen, da die Gesamtemissionsrendite die Nominalzinsen bereits mit umfasst. Haben die Wertpapiere keine Emissionsrendite oder weisen Sie die Höhe der Emissionsrendite nicht nach, gilt als Ertrag aus der Veräußerung oder Abtretung die sog. **Marktrendite**. Diese ermitteln Sie bitte auf einem besonderen Blatt als Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Erwerb des Papiers und den Einnahmen aus der Veräußerung / Einlösung. Bei Wertpapieren und Kapitalforderungen in ausländischer Währung ist die Marktrendite in dieser Währung zu ermitteln und anschließend in Euro umzurechnen.

Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren, die Sie nicht in einem Depot verwahrt haben und die bei Einlösung des Zinskupons am Bankschalter (sog. **Tafelgeschäft**) einem Zinsabschlag von 35 % unterlegen haben, erklären Sie bitte gesondert in Zeile 7, wenn Sie Gläubiger der Kapitalerträge sind.

Erträge aus Investmentanteilen

Zeilen 8, 18, 23, 33, 34 und 36

Ausschüttungen und bestimmte nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten („thesaurierten“) Erträge aus Anteilscheinen an einem inländischen Sondervermögen (**Erträge aus Investmentfonds**, einschließlich reiner Aktienfonds) gehören zu den inländischen Kapitalerträgen. Sie sind deshalb, auch soweit darin Erträge enthalten sind, für die eine Anrechnung ausländischer Quellensteuer in Betracht kommt, bei den inländischen Kapitalerträgen anzugeben. In diesen Fällen geben

Sie bitte den Gesamtbetrag der **Zinseinnahmen** (ohne Dividenden) einschließlich der ausländischen Quellensteuer in den Spalten 2 und 3 der Zeile 8 an. **Dividenden** und ähnliche Erträge aus Investmentfonds geben Sie bitte nicht hier, sondern – entsprechend der Ihnen vorliegenden Bescheinigung der Fondsgesellschaft – in Zeile 18 und / oder 23 an. Zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer tragen Sie bitte die aus dem Ausland stammenden Erträge und die einbehaltene ausländische Quellensteuer in die Anlage AUS ein. Diese Beträge ergeben sich im Regelfall aus der Abrechnung Ihrer Fondsgesellschaft.

Erträge aus ausländischen Investmentanteilen erklären Sie bitte in den Zeilen 33, 34 und / oder 36.

Zwischengewinne, die bei der Veräußerung von Investmentanteilen eingnommen wurden, sind Einnahmen; beim Erwerb gezahlte Zwischengewinne sind negative Einnahmen. Hat das Kreditinstitut in der Abrechnung die positiven Einnahmen (z. B. Zinsen, vereinnahmte Zwischengewinne) bereits mit negativen Einnahmen (z. B. ausgeschüttete und thesaurierte Investmenterträge, eingnommene Zwischengewinne) verrechnet, brauchen Sie nur den Unterschiedsbetrag einzutragen.

Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, die dem Zinsabschlag unterliegen

Zeile 9

Zu den Zinsen und anderen Erträgen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, die dem Zinsabschlag unterliegen, gehören z. B.

- **Zinserträge aus der Instandhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft**, die auf Sie entfallenden anteiligen Zinserträge und den darauf einbehaltenen Zinsabschlag entnehmen Sie ggf. der Abrechnung des Verwalters;
- **Erträge aus einer Mietkaution**, die Sie als Mieter dem Vermieter gegeben haben;
- Erträge aus einem Notaranderkonto.

Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen

Zeile 10

Wandelanleihen sind Schuldverschreibungen, die neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile einräumen. **Gewinnobligationen** sind Schuldverschreibungen, die eine Zusatzverzinsung gewähren, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttung des Schuldners richtet.

Erträge aus Lebensversicherungen

Zeile 11

Die steuerpflichtigen **Erträge aus Lebensversicherungen** und ggf. die davon einbehaltene Kapitalertragsteuer entnehmen Sie bitte einer Bescheinigung Ihrer Versicherungsgesellschaft, die Sie anfordern müssen, falls sie Ihnen nicht zugesandt worden ist.

Erträge aus stiller Gesellschaft / partiarischen Darlehen

Zeile 12

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören auch alle Vorteile, die ein typisch stiller Gesellschafter als Gegenleistung für die Überlassung der Einlage erhält, z. B. Bezüge auf Grund von Wertsicherungsklauseln oder von Kursgarantien, ein Damnum und ein Aufgeld. Dazu gehört auch ein Mehrerlös, der im Fall der Veräußerung der stillen Beteiligung über den Betrag der Anlage hinaus erzielt wurde, soweit dieser auf einen Anteil am Gewinn eines bereits abgelaufenen Wirtschaftsjahres entfällt oder soweit er ein anders bemessenes Entgelt für die Überlassung der Einlage darstellt.

Ein **partiarisches Darlehen** liegt vor, wenn sich der Darlehensgeber mit dem Darlehensnehmer nicht zur Verfolgung eines gemeinsamen Geschäftszwecks verbindet, jedoch als Entgelt für die Hingabe des Darlehens keine Zinsen, sondern Gewinnanteile vereinbart werden.

Vom Finanzamt erhaltene Steuererstattungszinsen

Zeile 13

Bitte denken Sie daran, in Zeile 13 die Erstattungszinsen einzutragen, die Sie im Jahr 2005 vom Finanzamt erhalten haben.

Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, die nicht dem Zinsabschlag unterliegen

Zeile 14

Hierzu zählen z. B.

- Zinserträge aus Darlehen zwischen Privatpersonen;
- Erträge aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden.

Dividendenerträge

Zeilen 22 und 35

In diesen Zeilen erklären Sie bitte Ihre **Gewinnanteile (Dividenden)**, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus

- Aktien;
- Genussrechten, mit denen das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist;
- Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (z. B. Wohnbaugenossenschaften).

Zu den hier einzutragenden Erträgen gehören aber auch solche

- aus der Veräußerung von Dividendenscheinen;
- aus einer Kapitalherabsetzung von Körperschaften oder Personenvereinigungen;
- aus einer Auflösung von Körperschaften oder Personenvereinigungen.

Zeile 24

Leistungen, die Sie von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, nicht rechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen oder anderen Zweckvermögen des privaten Rechts erhalten haben und die Sie nicht bereits in Zeile 22 erklärt haben, tragen Sie bitte in Zeile 24 ein.

Ausländische Kapitalerträge

Zeilen 30 bis 37

Zu den ausländischen Kapitalerträgen gehören z. B.:

- Dividenden von Aktien ausländischer Unternehmen, deren Aktien im Inland gehandelt und deren Dividenden durch inländische Kreditinstitute ausgezahlt werden (z. B. ausländische Automobilaktien);
- Zinserträge aus Kapitalforderungen jeder Art im Ausland, wenn der Schuldner der Zinserträge nicht im Inland ansässig ist;
- Erträge aus Guthaben in Euro bei ausländischen Kreditinstituten (z. B. Festgeldkonten in Luxemburg);
- Erträge aus Guthaben in ausländischer Währung, deren Verwaltung bei einer ausländischen Bank erfolgt, deren Zinserträge jedoch über eine inländische Zahlstelle in Deutschland gutgeschrieben werden (ggf. mit Zinsabschlag nach § 44 Abs. 1 EStG);
- Erträge aus Anleihen ausländischer Schuldner in Euro, die bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden;
- Erträge aus Kapitalvermögen, wenn das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist.

Geben Sie bitte diese Erträge unabhängig davon an, ob ausländische Quellensteuer einbehalten worden ist oder nicht. Tragen Sie in Spalte 5 bitte den auf die ausländischen Erträge entfallenden anzurechnenden Zinsabschlag ein, nicht jedoch ausländische Quellensteuer.

Für eine ggf. mögliche Anrechnung der im Ausland gezahlten / einbehaltenen ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer geben Sie bitte außerdem die Anlage AUS ab. Zur Anrechnung ausländischer Quellensteuer vgl. Erläuterungen zu Zeile 51.

Die folgenden Erträge sind jedoch trotz Auslandsbeziehungen steuerlich inländische Kapitalerträge:

- Guthaben in ausländischer Währung bei inländischen Kreditinstituten (z. B. US-Dollar-Festgeld bei einer deutschen Bank);
- Dividenden von Aktien inländischer Unternehmen, deren Aktien auch im Ausland gehandelt werden und deren Dividenden durch ausländische Kreditinstitute ausgezahlt werden (z. B. deutsche Aktien, die an einem ausländischen Börsenplatz erworben wurden);
- vgl. auch die Erläuterungen zu Erträgen aus Investmentanteilen.

Beteiligungen

Zeilen 38 bis 47

Bitte geben Sie zunächst in den Zeilen 39 und 40 oder ggf. zusätzlich auf einem besonderen Blatt an, welcher Beteiligung die in den Zeilen 41 bis 47 erklärten Erträge entstammen. Geben Sie bitte auch das Feststellungsfinanzamt und die Steuernummer an.

Die anteiligen Einnahmen ordnen Sie bitte entsprechend der gesonderten und einheitlichen Feststellung den Zeilen 41 bis 47 zu.

Anzurechnende Steuern aus Beteiligungen geben Sie bitte gesondert in Zeile 49 an.

Die gesondert und einheitlich festgestellten Werbungskosten tragen Sie bitte entsprechend der sachlichen Zugehörigkeit in die Zeilen 54 bis 61 ein.

Anzurechnende ausländische Quellensteuern nach der ZIV

Zeile 51

In den Staaten

- Belgien, Luxemburg, Österreich,
- Schweizerische Eidgenossenschaft, Fürstentum Liechtenstein, Republik San Marino, Fürstentum Monaco, Fürstentum Andorra,
- Guernsey, Jersey, Isle of Man, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicosinseln, Niederländische Antillen

wird ab 2005 eine Quellensteuer auf Zinszahlungen erhoben. Da diese ausländische Quellensteuer in voller Höhe auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet wird, tragen Sie diese bitte nicht in die Anlage AUS, sondern in Zeile 51 ein.

Die damit im Zusammenhang stehenden Einnahmen tragen Sie bitte in die Zeilen 33, 34 und ggf. anteilig in Zeile 44 ein. Haben Sie diese Zinserträge im Rahmen von anderen Einkunftsarten erzielt, sind sie diesen zuzuordnen. Bitte weisen Sie die ausländischen Steuern durch eine Bescheinigung nach.

Werbungskosten

Zeilen 53 bis 61

Ihre in- und ausländischen **Werbungskosten** (z. B. Depotgebühren) tragen Sie entsprechend der sachlichen Zugehörigkeit bitte in den Zeilen 54 bis 61 ein. Den eventuell höheren Pauschbetrag (51 € oder bei zusammen veranlagten Ehegatten 102 €) berücksichtigt das Finanzamt von Amts wegen, ebenso den Sparer-Freibetrag.

Aufwendungen, die mit dem Erwerb eines Wertpapiers zusammenhängen (z. B. Bankspesen, Maklergebühren), gehören zu den Nebenkosten der Anschaffung und sind deshalb hier nicht einzutragen.

Die ausländischen Werbungskosten tragen Sie bitte zusätzlich zu den Zeilen 57 und 58 auch in den Zeilen 9 und 10 der Anlage AUS – aufgeteilt nach den verschiedenen Quellenstaaten – ein.

Hinsichtlich der **Anrechnung oder dem Abzug ausländischer Quellensteuern** beachten Sie bitte die Erläuterungen zur Anlage AUS.